

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 269.

Freitag den 26. September.

1862.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 62. Königl. Sächs. Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 27. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ziehungs-Saale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.
Leipzig, den 23. September 1862.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Herr Dr. Günther trug darauf

das Gutachten des Bauausschusses über den in der Sitzung vom 10. September eingebrachten Antrag des Herrn Häckel, die der Frau verw. Hennigle ertheilte Bauconcession betreffend,

vor.

Der Ausschuss erklärte zunächst, daß es wohl angemessen gewesen sein würde, wenn mit Frau Hennigle wegen Freilassung des betreffenden Areals Verhandlungen angeknüpft worden wären. Er habe indes anzuerkennen, daß derselben die Concession nicht zu versagen gewesen sein würde.

Der Ausschuss empfahl der Versammlung,

den Antrag an den Rath zu übergeben, damit der von dem Bau der Frau Hennigle betroffene, zur künftigen Querstraße aus dem Herrmannschen Grundstück nach der Waldstraße hin erforderliche Theil des Hennigle'schen Areals dieser Bestimmung erhalten werde.

Dabei wird sich indes — fährt der Ausschuss fort — die Versammlung dagegen zu verwahren haben, daß aus diesem Antrage die Uebernahme irgend einer Verpflichtung der Stadtgemeinde gefolgert werde, die künftig zur Verbindung des Herrmannschen, beziehentlich Benedig'schen Grundstücks mit der Rosenthalgasse erforderliche Brücke auf ihre Kosten zu erbauen und daß die der verw. Frau Hennigle etwa zu zahlende Entschädigung anders als verlagsweise bezahlt werde.

Herr Dr. Heyner bezweifelte, daß eine Entziehung der Bauconcession im Interesse einer noch nicht bestehenden Straße zulässig sei, worauf der Herr Berichterstatter zur Entgegnung, auf das Gutachten selbst verwies.

Letzteres fand einstimmige Annahme.

Derselbe Berichterstatter referirte noch über

eine Vorlage des Rathes wegen Berichtigung des der Armenanstalt zum Bau der zweiten Armenschule überlassenen Areals nach Maß und Situation.

Der Rath hat darüber folgende Mittheilung gemacht:

„Der unserem Communicate vom 6. Mai dieses Jahres im Betreff des Platzes für die II. Armenschule beigefügte Plan ist, wie sich jetzt herausgestellt hat, mit dem Bauprojecte des Armendirectorii nicht im Einklange, und durch ein Versehen ist der Flächeninhalt des überlassenen Platzes unrichtig angegeben. (Das Armendirectorium bedarf nämlich noch eines nach der Frankfurter Chaussee zu gelegenen Arealstreifens.)“

Indem der Rath das Collegium um Zustimmung zur Ueberlassung des Areals einschließlich jenes Streifens ersucht, bemerkt er weiter, „daß hierin ein Antrag auf Erweiterung der bereits vorliegenden Zustimmung insofern nicht liegt, als das jetzt fragliche Areal nur ca. 14,750 □ Ellen Fläche hält, das frühere aber irrtümlich auf ca. 16,176 □ Ellen angenommen war. Dessenungeachtet wollten wir nicht dem Armendirectorium den Platz in der veränderten Maße einräumen, ohne uns nach Berichtigung des vorliegenden Irrthums Ihrer anderweiten Zustimmung zu versichern.“

Diese Vorlage rief an sich und im Materiellen innerhalb des Ausschusses zwar kein Bedenken hervor, das eine Aenderung

des früheren beifälligen Beschlusses rechtfertigen würde; der Ausschuss schlug daher der Versammlung vor, zu der Abtretung des betreffenden Areals auch nach den berechtigten Rassen Zustimmung zu ertheilen; dagegen glaubte der Ausschuss ein so unverantwortliches Versehen in der an sich durchaus nicht schwierigen Ausmessung des ursprünglich zum Schulbau bestimmten Areals, wie es hier vorgekommen, um so weniger mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, als auf diese officielle Vermessung übereinstimmende, wichtige Beschlüsse gegründet, beziehentlich einem Dritten Rechte erwachsen sind.

Der Ausschuss bezeichnete es daher im wohlverstandenen Interesse der Stadtgemeinde, daß der Stadtrath die Arbeitskräfte, welche die fragliche Vermessung vorgenommen, von derartigen Arbeiten in Zukunft fern halte.

Das Gutachten des Bauausschusses fand in allen seinen Theilen Zustimmung der Versammlung.

Herr Vicevorsteher Rose ließ das Gutachten des Marktausschusses über

eine Eingabe der Herren Bartholomäus und Consorten folgen. Die Petenten, die auf dem Wochenmarke feilhaltenden Wildpret-, Fisch- und Brodverläufer, ersuchen darin um Verwendung des Collegiums dafür, daß ihnen während der Messen, Statt des für das Ansehen und die Erhaltung ihrer Waare ungünstig gelegenen Fleischerplatzes ein passender Platz in der innern Stadt angewiesen werde. Der Ausschuss empfahl mit 3 gegen 2 Stimmen sich beim Rath dafür zu verwenden,

daß den Besuchstellern während der Messen ein, den innern Theilen der Stadt näher gelegener Platz angewiesen werde.

Herr Vieber gab zu erwägen, daß man den Consumenten keinen Gefallen thun werde, wenn man die Petenten von dem gemeinsamen Mittelpuncte des Markthandels entferne.

In gleicher Weise wies Herr Dertge auf den Zeitverlust der Einkäufer hin, welcher durch eine solche Vertheilung einzelner Marktbranchen bedingt wird.

Derselben Ansicht war Herr Ersatzmann Hansen, während Herr Dr. Heyner eine Abstellung der Beschwerden für gerechtfertigt und auch für in Aussicht stehend hielt.

Mit 26 gegen 21 Stimmen ward der Mehrheitsantrag des Ausschusses angenommen.

Hieran schloß sich

das von Herrn Dr. Heyner vorgetragene Gutachten des Vermietungsausschusses über

die Verlängerung des Miethcontractes über den Ballsaal im Gewandhause.

Der Ausschuss empfahl:

dem Rathsbeschlusse, diesen Contract von Ostern 1863 ab auf weitere 6 Jahre, unter Beibehaltung des Miethzinses von 400 \mathfrak{M} , zu verlängern, beizutreten, was einstimmig geschah.

Das Schützenhaus,

der altbeliebte Mittelpunct für die geselligen Vergnügungen unserer Stadt, hat zu allen Verbesserungen und Verschönerungen, welche die letzten Jahre ihm brachten, soeben noch weiteren Schmuck und Glanz erhalten, und seine prachtvollen Räume dürfen in jeder Beziehung als mustergültig betrachtet werden, nicht nur wegen der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung, sondern auch wegen ihrer wahr-